

Satzung des club w71 e.V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30. Juli 1971 mit Änderungen vom

4. Januar 1986

4. März 2002

3. Februar 2003

22. Juni 2003 (bestätigt durch Mitgliederversammlung am 16. Februar 2007)

24.2.2019

I Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

- a) Der Verein führt den Namen *club w71*.
- b) Sitz des Vereins ist Weikersheim.

§ 2 Zwecke des Vereins:

Der Verein *club w71 e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Kunst und Kultur
- b) die Förderung von Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) niveauvolle öffentliche Veranstaltungen, die das kulturelle Leben in Weikersheim fördern
- b) die Einrichtung und Erhaltung eines Raumes, der insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit bietet
 - Arbeitskreise zu einzelnen Interessengebieten zu gründen - Raum für die persönliche Entfaltung bietet.
- c) kulturelle Eigenproduktionen

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Clubraums dienen als Mittel zu den Zwecken des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 4 Personenkreis

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen, die mindestens 16 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich, unter Wahrung einer vierwöchigen Kündigungsfrist. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- c) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen ist die Berufung binnen einer Frist von einem Monat an die Mitgliederversammlung zulässig. Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder üben Ihre Rechte gegenüber dem Verein unmittelbar aus.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt
 1. zum Besuch des Clubraumes
 2. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 3. zum Erwerb von Eintrittskarten zu ermäßigten Preisen
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. Beiträge zu bezahlen
 2. sich der Hausordnung des Vereins unterzuordnen

III Vereinsorgane

§ 8 Verzeichnis

Die Organe des Vereins *club w71* sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand, bestehend aus
 - 1. Dem Vorsitz, bestehend aus einem Viererteam
 - 2. Dem zusätzlichen Programmteam, bestehend aus den Vertretern der Programmgruppen und der Arbeitsgruppen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - 3. Bis zu 3 Beisitzern

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung bestimmt die ideellen und organisatorischen Grundsätze des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt das Vorsitzteam, bestätigt das Programmteam und kann bis zu drei Beisitzer wählen.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer
- d) Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehört ferner
 - 1. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - 2. die Entgegennahme des jährlichen Berichts des Kassiers und dessen Entlastung
 - 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- f) Jedes anwesende Mitglied, das keine Beitragsrückstände hat, ist stimmberechtigt.
- g) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- h) Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Clubraum und durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen.
- i) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorsitzteams.
- j) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- k) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzteam zu unterschreiben ist.
- l) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Mitglieder haben das Recht Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen, die angenommen werden müssen. Über die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- a) Das Vorsatztteam bildet zusammen mit dem Programmteam und den Beisitzern den Vorstand und leitet den Verein.
- b) Die ordentliche Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach dieser Zeit muss spätestens innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Neuwahl des Vorstandes zur Tagesordnung hat. 2 Monate nach Ablauf der ordentlichen Amtszeit erlischt das Mandat des Vorstandes.
- c) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern eingesehen werden kann.
- d) Das Vorsitzteam vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- e) Jedes Vorsitzmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Das Programmteam

Im *club w71* können mit Zustimmung des Vorstandes Programmarbeitsgruppen zu einem kulturellen Schwerpunktthema gegründet werden. Diese Gruppen gestalten das Kulturprogramm des *club w71*.

IV Schlussbestimmungen

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beschlussfassung

- a) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung durch die Teilnahme zu weniger Mitglieder nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- b.) Das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird im Einvernehmen mit dem Finanzamt an andere gemeinnützige kultur- und jugendfördernde Einrichtungen gespendet.

Diese Satzung tritt am 30. Juli 1971 in Kraft.

Anhang: Anmerkungen zu den Satzungsänderungen:

2.2.2002

Geändert wurden

§ 9j) Beschlussfähigkeit: 10% der Mitglieder

§ 13b) Satzungsänderung: 10% der Mitglieder

1.2.2003

Geändert wurde:

§ 2) Zwecke des Vereins („Steuerbegünstigte Zwecke“)

§ 3) Gemeinnützigkeit

16.2.2007

Anmerkung:

Die Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 22. 6. 2003 bzgl. "steuerbegünstigter Zweck" wurde versehentlich nicht im Amtsweg gemeldet. Dadurch musste diese Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 16. 2. 2007 neu bestätigt werden. Auf Wunsch von H. Notar Mansdörfer wurde die Satzung bei dieser Gelegenheit als zusammenhängender und vollständiger Text formuliert.

Weikersheim, den 3. 3. 2007

Bernd Schollkemper, Protokollführer der Mitgliederversammlung am 16. 2. 2007

24.2.2019

Geändert wurde:

§ 10b) Amtszeit des Vorstands (verlängert auf 2 Jahre)